Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2021 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2021 - BBFestV 2021)

BBFestV 2021

Ausfertigungsdatum: 25.06.2021

Vollzitat:

"Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2021 vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2148)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2021 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 46 Absatz 10 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, der durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2051) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für das Jahr 2022 festgelegt und für das Jahr 2021 rückwirkend angepasst wird, beträgt

- 4,7 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 4,3 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 2,8 Prozentpunkte für Berlin,
- 4,4 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 5,3 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 6,3 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg.
- 4.0 Prozentpunkte für Hessen.
- 5,9 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,
- 7,0 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 5,4 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 3,9 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 6,0 Prozentpunkte für das Saarland,
- 6,3 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 4,9 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 5,4 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 6,7 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 2 Festlegung und Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Der landesspezifische Wert nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der für die Jahre 2020 und 2021 rückwirkend angepasst wird, beträgt

- 11,9 Prozentpunkte für Baden-Württemberg,
- 12,0 Prozentpunkte für den Freistaat Bayern,
- 11,5 Prozentpunkte für Berlin,
- 6,8 Prozentpunkte für Brandenburg,
- 12,2 Prozentpunkte für die Hansestadt Bremen,
- 14,4 Prozentpunkte für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 13,3 Prozentpunkte für Hessen,
- 5,7 Prozentpunkte für Mecklenburg-Vorpommern,

- 11,2 Prozentpunkte für Niedersachsen,
- 10,1 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen,
- 10,9 Prozentpunkte für Rheinland-Pfalz,
- 14,7 Prozentpunkte für das Saarland,
- 7,8 Prozentpunkte für den Freistaat Sachsen,
- 7,8 Prozentpunkte für Sachsen-Anhalt,
- 12,1 Prozentpunkte für Schleswig-Holstein und
- 9,5 Prozentpunkte für den Freistaat Thüringen.

§ 3 Anpassung der Werte nach § 46 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

- (1) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2020
- 76,4 Prozent für Baden-Württemberg,
- 72,2 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 70,6 Prozent für Berlin,
- 66,2 Prozent für Brandenburg,
- 73,6 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 77,5 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 73.5 Prozent für Hessen.
- 67,2 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 74,3 Prozent für Niedersachsen,
- 71,1 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 80.5 Prozent für Rheinland-Pfalz.
- 76,2 Prozent für das Saarland,
- 68,7 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 67,9 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 72,9 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 71,4 Prozent für den Freistaat Thüringen.
- (2) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2021
- 74,4 Prozent für Baden-Württemberg,
- 70,1 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 68,1 Prozent für Berlin,
- 65,0 Prozent für Brandenburg,
- 71,3 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 74,5 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 71,1 Prozent für Hessen,
- 65,4 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 72,0 Prozent für Niedersachsen,
- 69,3 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
- 78,6 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 74,5 Prozent für das Saarland,
- 67,9 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 66,5 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 71,3 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 70,0 Prozent für den Freistaat Thüringen.
- (3) Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2022
- 71,5 Prozent für Baden-Württemberg,
- 67,1 Prozent für den Freistaat Bayern,
- 65,6 Prozent für Berlin,
- 67,2 Prozent für Brandenburg,
- 68,1 Prozent für die Hansestadt Bremen,
- 69,1 Prozent für die Freie und Hansestadt Hamburg,
- 66,8 Prozent für Hessen,
- 68,7 Prozent für Mecklenburg-Vorpommern,
- 69,8 Prozent für Niedersachsen,
- 68,2 Prozent für Nordrhein-Westfalen,

- 76,7 Prozent für Rheinland-Pfalz,
- 68,8 Prozent für das Saarland,
- 69,1 Prozent für den Freistaat Sachsen,
- 67,7 Prozent für Sachsen-Anhalt,
- 68,2 Prozent für Schleswig-Holstein und
- 69,5 Prozent für den Freistaat Thüringen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.